

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie des § 71 der Neufassung der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Nr. 9 S. 202) und § 18 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Heilbad Heiligenstadt – Marktsatzung – die folgende vom Stadtrat am 25.04.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 24.10.2005)

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Heilbad Heiligenstadt sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr

- (1) Die Mindestgebühr beläuft sich auf 5,00 €pro Tag.
- (2) Die Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Gesamtfläche des Standes und beträgt 1,00 €je angefangenen Quadratmeter. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Die Zuweisung wird für die Dauer des Markttages, auf dem Wochenmarkt jedoch in der Regel maximal für die Dauer eines halben Jahres, gegeben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind die §§ 16 (Abgabenhinterziehung), 17 (leichtfertige Abgabenverkürzung), 18 (Abgabengefährdung) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) entsprechend anzuwenden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 26. Januar 1998, BGBl. I Nr. 6 S. 156, ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 30. September 1998 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel